



Kanton Zürich
Sicherheitsdirektion
Weisung
Migrationsamt
30. Juni 2024



Vorläufige Aufnahme

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	4
2. Arten vorläufiger Aufnahme.....	4
2.1. Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge	4
2.2. Vorläufig aufgenommene Personen	5
3. Anordnung der vorläufigen Aufnahme.....	5
3.1. Asylverfahren	5
4. Erteilung und Verlängerung von F-Ausweisen.....	6
4.1. Ausweis F.....	6
4.1.1. Erstmalige Erteilung	6
4.1.2. Verlängerung.....	6
5. Reisedokumente.....	6
6. Finanzielles.....	7
6.1. Globalpauschale	7
6.2. Integrationspauschale	7
6.3. Sozialhilfe	7
7. Erwerbstätigkeit	8
7.1. Meldepflicht	8
7.2. Sonderabgabepflicht	8
8. Familiennachzug	9
8.1. Spezialfall Geburt.....	10
8.2. EMRK 8	11
9. Kantonswechsel	11
9.1. Vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer	11
9.1.1 Anspruch auf Kantonswechsel.....	11
9.1.2 Kein Anspruch auf Anspruch auf Kantonswechsel	12
9.2. Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge	12
9.3. Stellungnahme durch den Kanton	13
10. Integrationsvereinbarungen	13
11. Erteilung einer ordentlichen Anwesenheitsbewilligung.....	13
11.1. Kein Anspruch.....	13
11.2. Statuswechsel F in B / Härtefall.....	14
11.2.1. Anwesenheitsdauer.....	14

11.2.2. Integrationsgrad	14
11.2.3. Unzumutbarkeit der Rückkehr ins Heimatland	17
11.2.4. Spezialfall Personen im Rentenalter	17
11.2.5. Einheit der Familie	18
11.2.6. Ausweispapiere	18
11.3. Erforderliche Dokumente	18
12. Beendigung der vorläufigen Aufnahme	19
12.1. Aufhebung	19
12.1.1. Straffälligkeit	19
12.2. Erlöschen	19
13. Inkrafttreten	20

1. Allgemeines

Bei der vorläufigen Aufnahme handelt es sich aus rechtlicher Sicht um keine Aufenthaltsbewilligung, sondern um eine zeitlich befristete Ersatzmassnahme für den nicht möglichen, nicht zulässigen oder nicht zumutbaren Vollzug einer rechtskräftig verfügbaren Aus- oder Wegweisung (vgl. Art. 44 Abs. 2 AsylG und Art. 83 Abs. 1 AIG). Der Verfügung der vorläufigen Aufnahme geht daher immer die Wegweisung der Person voraus. Bei diesem provisorischen Aufenthaltsstatus bleibt die Ausreisepflichtung der betroffenen Person grundsätzlich bis zur allfälligen Erteilung einer ordentlichen Aufenthaltsbewilligung (Ziffer 11.) bestehen.

Vollzugshindernisse liegen unter diesen Umständen vor:

Unmöglich (vollzugstechnische Gründe): Eine Wegweisung ist über längere Zeit hinweg technisch unmöglich, ohne dass die betroffene Person dafür verantwortlich wäre. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn ein Land bei der Rückübernahme seiner Staatsangehörigen nicht kooperiert oder wenn infolge Unruhen alle Flugplätze oder gar Grenzen geschlossen sind.

Unzulässig (Verstoss gegen völkerrechtliche Verpflichtungen): Eine Wegweisung ist aus völkerrechtlichen Gründen unzulässig, wenn die betroffene Person im Falle einer Rückkehr mit Verfolgung, Folter oder anderer unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung zu rechnen hätte (Art. 3 EMRK, Art. 3 Flüchtlingskonvention [FK]).

Unzumutbar (konkrete Gefährdung des Ausländers): Eine Rückreise kann nicht zugemutet werden, wenn die betroffene Person auf Grund der Lage im Herkunftsland konkret gefährdet wäre (allgemeine Gewaltsituation, Medizinische Notlage, usw.).

2. Arten vorläufiger Aufnahme

2.1. Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge

Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge sind Personen, die als Flüchtlinge nach Art. 3 AsylG anerkannt wurden, denen aber wegen Asylausschlussgründen kein Asyl gewährt worden ist und deren Wegweisungsvollzug wegen des Refoulement-Verbots unzulässig wäre (Art. 83 Abs. 8 AIG). Asylausschlussgründe liegen zum einen vor, wenn die Flüchtlinge wegen verwerflichen Handlungen asylunwürdig sind oder wenn sie die innere oder die äussere Sicherheit der Schweiz verletzt haben oder gefährden (Art. 53 AsylG). Zum anderen ist die Asylgewährung ausgeschlossen, wenn die Flüchtlinge erst durch ihre Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise Flüchtlinge im Sinne von Art. 3 AsylG wurden (sog. Nachfluchtgründe [Art. 54 AsylG]).

Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge haben Anspruch auf die Rechte, die sich aus dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention [GFK]) ergeben. Dieses sieht in Bezug auf den Aufenthalt keine Privilegierung vor, so dass vorläufig aufgenommene Flüchtlinge diesbezüglich den übrigen vorläufig

aufgenommenen ausländischen Personen (Ziffer 2.2.) grundsätzlich gleichgestellt sind. Namentlich können auch sie sich, mangels gefestigten Aufenthaltsrechts, nicht auf Art. 8 EMRK berufen (Ziffer 8.2.). Privilegiert sind sie bei der Beantragung eines Reisedokuments (Ziffer 5.) und beim Kantonswechsel (Ziffer 9.).

2.2. Vorläufig aufgenommene Personen

Vorläufig aufgenommene Personen sind weg- oder ausgewiesene Personen, die nicht als Flüchtlinge nach Art. 3 AsylG anerkannt wurden und deren Wegweisungsvollzug nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar ist (Ziffer 1.).

3. Anordnung der vorläufigen Aufnahme

Nur das Staatssekretariat für Migration (SEM) kann eine vorläufige Aufnahme anordnen (Art. 83 Abs. 1 AIG). Da die vorläufige Aufnahme als Ersatzmassnahme konzipiert ist, kann die betroffene Person selber keinen Antrag auf vorläufige Aufnahme einreichen. Hingegen können die kantonalen Behörden, die eine ausländerrechtliche Wegweisung prüfen bzw. vollziehen müssen, beim SEM einen Antrag auf vorläufige Aufnahme stellen (Art. 83 Abs. 6 AIG). Steht der Vollzug einer asylrechtlichen Wegweisung in Frage, kann die kantonale Behörde die vorläufige Aufnahme nur dann beantragen, wenn die Wegweisung trotz Erfüllung der Mitwirkungspflicht der weggewiesenen Person aus technischen Gründen (Unmöglichkeit) nicht vollzogen werden kann (Art. 46 Abs. 2 AsylG). Da das SEM im Rahmen des Asylverfahrens die Zulässigkeit und Zumutbarkeit der Wegweisung bereits rechtskräftig beurteilt hat, ist ein Antrag der kantonalen Vollzugsbehörden aus diesen Gründen nicht zulässig (Ruedi Iliès, in Caroni/Gächter/Thurnherr, Stämpfli Handkommentar zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer, Art. 83 N 50).

Ausländische Personen, denen vorläufige Aufnahme gewährt wurde, müssen ihre Reisedokumente sowie die allenfalls in ihrem Besitz befindlichen ausländischen Ausweispapiere beim SEM hinterlegen (Art. 20 Abs. 1 VVWAL).

Die vorläufige Aufnahme wird nicht verfügt, wenn die betroffene Person zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe im In- oder Ausland verurteilt oder wenn gegen sie eine strafrechtliche Massnahme im Sinne der Art. 59-61 oder 64 StGB oder eine Landesverweisung angeordnet wurde (Art. 83 Abs. 7 lit. a und Abs. 9 AIG).

3.1. Asylverfahren

Die meisten vorläufigen Aufnahmen werden durch das SEM im Rahmen des Asylverfahrens gewährt. Die Rechtswirkungen treten mit dem erstinstanzlichen Entscheid ein (SEM Weisung III / 6.3). Die Rechtsmittelfrist wird nicht abgewartet.

4. Erteilung und Verlängerung von F-Ausweisen

4.1. Ausweis F

Vorläufig Aufgenommene erhalten einen Ausweis F in Kreditkartenform (Art. 41 Abs. 2 AIG i.V.m. Art. 71a und 71b VZAE). Er wird in der Regel für die Dauer von zwölf Monaten (Maximalfrist) mittels ZEMIS ausgestellt und gilt gegenüber Behörden als Ausweispapier. Der Ausweis F ist hingegen kein Identitätspapier, weil sich die Eintragungen unter Umständen ausschliesslich auf die Angaben der ausländischen Person stützen. Bei Mutationen im Zusammenhang mit der Wohnadresse oder Erwerbstätigkeit muss kein neuer Ausweis ausgestellt werden. Auf dem Ausweis erscheint der Standardtext «Erwerbstätigkeit meldepflichtig», der Name des Arbeitgebers wird nicht aufgenommen. Eine allfällige Flüchtlingseigenschaft ist im Ausweis vermerkt. Aus der Gültigkeitsdauer kann kein Anwesenheitsrecht abgeleitet werden (Art. 20 Abs. 4 VVWAL), da die vorläufige Aufnahme vor Ablauf des Ausweises wieder aufgehoben werden kann. Aus diesen Gründen berechtigt der Ausweis F nicht zum Grenzübertritt (Art. 20 Abs. 2 VVWAL); dafür ist ein Reisedokument notwendig (Ziffer 5.).

4.1.1. Erstmalige Erteilung

Nach dem erstinstanzlichen Entscheid wird die zuständige Einwohnerkontrolle (EWK) vom Migrationsamt aufgefordert, ein Gesuch um Erteilung einer vorläufigen Aufnahme sowie den allenfalls vorhandenen N-Ausweis einzureichen. Die EWK nimmt das Vorinkasso der Gebühren und die Terminbuchung für die Abgabe der Daten für den Ausländerausweis vor und stellt dem Migrationsamt das Gesuch zu. Bei der erstmaligen Erteilung entfallen die Gebühren für vorläufig aufgenommene Flüchtlinge. Der Ausweis wird auf zwölf Monate befristet.

4.1.2. Verlängerung

Vorläufig Aufgenommene müssen den Ausweis zwei Wochen vor Ablauf der Gültigkeit unaufgefordert der für den Wohnort zuständigen Einwohnerkontrolle zur Verlängerung vorlegen (Art. 20 Abs. 4bis VVWAL). Sie erhalten rund drei Monate vor Ablauf der Gültigkeit eine Verfallsanzeige zugestellt. Die EWK nimmt das Vorinkasso der Gebühren vor und stellt dem Migrationsamt das Verlängerungsformular zu.

5. Reisedokumente

Die Ansprüche auf Reisedokumente richten sich nach der Verordnung über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen (RDV; SR 143.5).

Vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen ist eine Vorsprache bei der heimatischen Botschaft nicht zuzumuten. Staaten- oder Schriftenlose haben diese Möglichkeit gar nicht. Flüchtlinge, Staaten- und Schriftenlose können aus diesen Gründen ein schweizerisches Reisedokument beantragen.

Vorläufig aufgenommene Personen können grundsätzlich einen heimatlichen Reisepass auf ihrer Botschaft beantragen. Besitzen sie einen heimatlichen und von der Schweiz anerkannten Pass, benötigen sie für Reisen ins Ausland noch ein Rückreisevisum, das sie beim SEM zu beantragen haben (Art. 7 RDV). Ausnahme: Schüler, die an einer Klassenfahrt im Schengen-Raum teilnehmen, benötigen weder ein Reisedokument noch ein Rückreisevisum, wenn sie sich in die Liste gemäss Anhang zum Beschluss 94/795/JI eintragen (Art. 8 RDV).

Die Gesuchsteller müssen ihre Anträge am Schalter des Migrationsamts einreichen.

6. Finanzielles

6.1. Globalpauschale

Die Kantone erhalten vom Bund eine Globalpauschale für jeden vorläufig Aufgenommenen (Art. 87 AIG i.V.m. Art. 88 ff. AsylG). Mit dieser Pauschale sind sämtliche vergütbaren Sozialhilfeleistungen abgegolten. Die Kostenerstattungspflicht läuft ab Beginn des Folgemonats nach der Zuweisung an den Kanton, resp. dem Entscheid über die vorläufige Aufnahme. Sie endet am Ende des Monats in dem die vorläufige Aufnahme erlischt oder rechtskräftig aufgehoben wird, spätestens, d.h. in jedem Fall jedoch sieben Jahre nach der Einreise (Art. 20 lit. d und Art. 24 AsylV 2). Zum Ganzen siehe SEM Weisung III. Asylbereich, Ziffer 7.

6.2. Integrationspauschale

Nebst der Globalpauschale erhalten die Kantone für jeden vorläufig Aufgenommenen eine zweckgebundene Integrationspauschale von Fr. 6'000.- pro Person zur Förderung der beruflichen Integration sowie zum Erwerb einer Landessprache (Art. 58 AIG i.V.m. Art. 11 VIntA).

6.3. Sozialhilfe

Die Kantone regeln die Festsetzung und die Ausrichtung der Sozialhilfe und der Nothilfe für vorläufig Aufgenommene. Für vorläufig aufgenommene Flüchtlinge gelten die gleichen Sozialhilfestandards wie für Personen, denen Asyl gewährt wurde (Art. 86 Abs. 1 AIG). Im Kanton Zürich sieht das Sozialhilfegesetz in Art. 5a SHG vor, dass sich die Hilfe für vorläufig Aufgenommene nach den besonderen Vorschriften der Asylfürsorge richtet. Der Kanton leistet den Gemeinden Beiträge für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich der Asylfürsorge. Die Beiträge für vorläufig Aufgenommene werden während längstens sieben Jahren ab der Einreise in die Schweiz vergütet (§ 10 Asylfürsorgeverordnung, LS 851.13).

7. Erwerbstätigkeit

7.1. Meldepflicht

Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen können in der ganzen Schweiz eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit ausüben, wenn die orts-, berufs- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen (Art. 22 AIG) eingehalten werden (Art. 85a Abs. 1 AIG). Damit entfallen die Bewilligungspflicht und die Überprüfung des Inländervorranges.

Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen haben trotz des Wortlautes von Art. 85a Abs. 1 AIG (Kann-Bestimmung) einen Anspruch auf Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Sie dürfen diese aufnehmen, sobald sie vom Arbeitgeber gemeldet worden ist (Art. 65 Abs. 1 VZAE). Die Erwerbsaufnahme darf zudem selbst dann nicht verweigert werden, wenn die Voraussetzungen nach Art. 22 AIG nicht erfüllt sind. Ist dies der Fall, hat das kantonale Kontrollorgan (im Kanton Zürich das Amt für Wirtschaft [AWI]) den Arbeitgeber aufzufordern, die Lohn- und Arbeitsbedingungen einzuhalten. Als Sanktionsmöglichkeiten stehen Art. 120 Abs. 1 lit. f und lit. g AIG zur Verfügung, wonach mit Busse bestraft wird, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Meldepflicht verletzt oder mit der Meldung verbundene Bedingungen nicht einhält und wer sich der Kontrolle durch ein Kontrollorgan widersetzt oder diese Kontrolle verunmöglicht.

Gemeldet werden müssen die Aufnahme und die Beendigung der Erwerbstätigkeit sowie ein Stellenwechsel. Die Meldungen haben vorgängig zu erfolgen (Art. 85a Abs. 2 AIG i.V.m. Art. 65 und 65a VZAE). Sie erfolgen mit einem Online-Formular, das vom SEM zur Verfügung gestellt wird (https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/arbeit/erwerbstaetige_asylbereich.html). Nebst dem Arbeitgeber und dem selbständig Erwerbenden können auch bevollmächtigte Dritte eine Meldung erstatten.

Die Meldungen werden elektronisch an die für die Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen zuständige kantonale Behörde des Arbeitsortes zugestellt (Art. 65 Abs. 6 VZAE). Im Kanton Zürich ist das die Abteilung Arbeitsmarktaufsicht des AWI (Anhang zur Verordnung über die Zuständigkeiten im Ausländerrecht, VZA [LS 142.20], B. Ziffer 4.). Ist die Ausländerin oder der Ausländer in einem anderen Kanton wohnhaft, übermittelt das AWI eine Kopie der Meldung an die zuständige Behörde des Wohnkantons. Umgekehrt erhält das AWI bei ausserkantonaler Erwerbstätigen eine Kopie der Meldung (Art. 65b Abs. 2 VZAE).

7.2. Sonderabgabepflicht

Gestützt auf Art. 88 AIG und Art. 13 AsylV 2 unterliegen vorläufig aufgenommene Personen der Sonderabgabe auf Vermögenswerten nach Art. 86 AsylG. Die Pflicht zur Sonderabgabe beginnt mit dem Entscheid über die vorläufige Aufnahme und endet mit der Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung, längstens aber nach zehn Jahren seit Einreichung des Asylgesuches oder wenn der Betrag von CHF 15'000.- erreicht ist. Die Sonderabgabe erfolgt über eine Vermögenswertabnahme. Das SEM erlässt die Abnahmeverfügung über die eingezogenen Vermögenswerte und verwaltet die Sonderabgabe auf Vermögenswerten.

8. Familiennachzug

Ehegatten und ledige Kinder unter 18 Jahren von vorläufig aufgenommenen Personen und vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen können nach Art. 85c Abs. 1 AIG i.V.m. Art. 74 VZAE frühestens drei Jahre nach Anordnung der vorläufigen Aufnahme nachgezogen und in diese eingeschlossen werden, wenn

- sie mit diesen zusammenwohnen;
- eine bedarfsgerechte Wohnung vorhanden ist;
- die Familie nicht auf Sozialhilfe angewiesen ist;
- sie sich in der am Wohnort gesprochenen Landessprache verständigen können, und
- die nachziehende Person keine jährlichen Ergänzungsleistungen nach dem ELG bezieht oder wegen des Familiennachzuges beziehen könnte.

Hinzu kommt, dass die Nachzugsfristen von Art. 74 VZAE eingehalten werden müssen.

Gemäss Art. 74 Abs. 6 VZAE sind die Bestimmungen des Familiennachzuges auf eingetragene Partnerschaften gleichgeschlechtlicher Paare sinngemäss anwendbar.

Die nachziehenden Personen begründen in der Regel keinen eigenständigen Anspruch auf einen ordentlichen Aufenthalt, sondern werden in die vorläufige Aufnahme der nachziehenden Person einbezogen. Gesuche um Familiennachzug und Einbezug in die vorläufige Aufnahme sind beim Migrationsamt einzureichen (Art. 74 Abs. 1 VZAE).

Die Wartefrist beginnt mit der erstinstanzlichen Anordnung und nicht mit dem Eintritt der Rechtskraft. Sie gilt nicht absolut, wie der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) im Urteil M. A. gegen Dänemark vom 9. Juli 2021 (EGMR 6697/18) befand. Laut dem Gericht dürfe eine solche Frist höchstens zwei Jahre betragen. In Anlehnung an diese Rechtsprechung hielt das Bundesverwaltungsgericht fest, dass Gesuche um Familiennachzug bereits sechs Monate vor Ablauf der zweijährigen Wartefrist seit der Anordnung der vorläufigen Aufnahme individuell und eingehend geprüft werden müssen (BVG 2022 VII/6).

Bei der Prüfung von Artikel 8 EMRK sind insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Bestehen des Familienlebens vor Erteilung der vorläufigen Aufnahme
- Vorhandensein unüberwindbarer Hindernisse für die Fortsetzung des Familienlebens im Herkunftsstaat oder einem Drittstaat
- Grad der Integration der gesuchstellenden Person und deren Bindungen zur Schweiz
- Kindwohl (die Interessen der Kinder müssen massgeblich berücksichtigt werden)

Erweist sich ein Verweis auf die noch laufende Wartefrist im Einzelfall als unverhältnismässig, kann ein Familiennachzug bereits vor Ablauf der Zweijahresfrist (gemäss Rechtsprechung) bewilligt werden.

Nach Ablauf der Zweijahresfrist müssen Gesuche um Einbezug in die vorläufige Aufnahme innert der gesetzlich definierten Nachzugsfrist von fünf Jahren (bzw. 12 Monaten, wenn Kinder einbezogen werden sollen, welche älter als 12 Jahre sind) eingereicht werden (Art. 74 Abs. 3 VZAE). Ein nachträglicher Familiennachzug kann nur bewilligt werden, wenn wichtige familiäre Gründe gegeben sind (Art. 74 Abs. 4 VZAE). Reicht jemand ein Gesuch schon nach zweijähriger Wartefrist ein, hat diese Person gestützt auf das geltende Recht sechs Jahre Zeit, seine Familienangehörigen nachzuziehen. Die geltenden Nachzugsfristen werden aufgrund des Verweises in Artikel 74 Absatz 3 VZAE auf Artikel 85c Absatz 1 AIG beibehalten. Der besonderen Situation von vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen ist beim Entscheid über die Gewährung des Familiennachzugs Rechnung zu tragen (Art. 74 Abs. 5 VZAE).

Bezüglich der für die Prüfung der Gesuche notwendigen Dokumente und die Praxis des Migrationsamts siehe Weisung zum Familiennachzug, Ziffer 6.

Das Erfordernis einer bedarfsgerechten Wohnung ist für sich allein eine Zulassungsvoraussetzung. Zudem ist das Vorhandensein einer ausreichenden Wohnung für die vollständige Berechnung der finanziellen Mittel notwendig.

Die nachzuziehenden Ehegatten müssen sich in einer am Wohnort gesprochenen Landessprache verständigen können (für ledige Kinder unter 18 Jahren gilt dieses Erfordernis nicht, Art. 85c Abs. 2 AIG). Die Ehegatten müssen nachweisen, dass ihre mündlichen Sprachkompetenzen in der am Wohnort gesprochenen Landessprache mindestens auf dem Niveau A1 des Referenzrahmens liegen (Art. 74a Abs. 1 VZAE). Erfüllen sie diese Voraussetzung nicht, so ist die Anmeldung zu einem Sprachförderungsangebot ausreichend. Das Sprachförderungsangebot muss mindestens zur Erreichung des Referenzniveaus A1 des Referenzrahmens führen (Art. 74a Abs. 2 VZAE).

Nach Durchführung der entsprechenden Abklärungen leitet das Migrationsamt die Gesuche mit Stellungnahme, ob die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, ans SEM weiter (Art. 74 Abs. 2 VZAE; Anhang 2 zur SEM Weisung III / 6.3.9).

Sind die Voraussetzungen für einen Nachzug erfüllt, erteilt das SEM die Erlaubnis zur Einreise in die Schweiz. Nach erfolgter Einreise melden sich die nachgezogenen Personen beim Migrationsamt. Das Migrationsamt meldet die Ankunft der Personen dem SEM, welches daraufhin die Verfügung über die vorläufige Aufnahme erlässt. Beim Familiennachzug von Angehörigen vorläufig aufgenommener Flüchtlinge weist das SEM die nachgezogenen Personen nach der Einreise an ein Empfangs- und Verfahrenszentrum. Bei diesen Personen wird durch das SEM die Flüchtlingseigenschaft geprüft, Asyl gewährt oder die Personen werden in die vorläufige Aufnahme als Flüchtling einbezogen (Art. 24 VVWAL i.V.m. 37 AsylV 1).

8.1. Spezialfall Geburt

Die Voraussetzungen von Art. 85 Abs. 7 AIG gelten nur für Personen, die sich im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung im Ausland befinden. Bei einer Geburt in der Schweiz, ist die Geburtsmeldung abzuwarten. Nach Erhalt leitet das Migrationsamt

diese mit einem Gesuch um Einbezug in die vorläufige Aufnahme der Eltern ans SEM weiter. Ist ein Elternteil als Flüchtling anerkannt, muss der Antrag um Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft von beiden Elternteilen, sofern diese bekannt sind, erfolgen.

8.2. EMRK 8

Da vorläufig Aufgenommene über kein gefestigtes Anwesenheitsrecht in der Schweiz verfügen, können sie sich nicht auf Art. 8 EMRK berufen (BGE 126 II 335). Die Einreise kann jedoch unter Umständen nach Art. 8 Ziff. 1 EMRK gewährt werden. Voraussetzung ist, dass die Familienvereinigung in der Schweiz die einzige Möglichkeit darstellt, ein Familienleben zu pflegen und die Trennung nicht überwiegend selbstverschuldet war (EMARK 2006 Nr. 7; E-4275/2012).

9. Kantonswechsel

Vorläufig Aufgenommene können den Aufenthaltsort im Gebiet des Kantons, in welchem die vorläufige Aufnahme vollzogen wird, frei wählen (Art. 85 Abs. 5 AIG). Möchten sie den Kanton wechseln, ist ein Gesuch um Bewilligung des Kantonswechsels beim SEM einzureichen (Art. 85b Abs. 1 AIG).

9.1. Vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer

9.1.1 Anspruch auf Kantonswechsel

Das SEM bewilligt den Kantonswechsel von vorläufig aufgenommenen Personen gestützt auf Art. 85b AIG i.V.m. Art. 67a VZAE ohne das Einverständnis der betroffenen Kantone

- zum Schutz der Einheit der Familie; oder
- bei schwerwiegender Gefährdung der betroffenen Personen oder anderer Personen. Namentlich im Falle von häuslicher Gewalt, wenn dies zum Schutz der Gesundheit der betroffenen Person oder anderer Personen erforderlich ist; oder
- wenn eine vorläufig aufgenommene Person in einem anderen Kanton eine unbefristete Erwerbstätigkeit ausübt oder eine berufliche Grundbildung absolviert, sofern sie weder für sich noch für ihre Familienangehörigen Sozialhilfe bezieht und das Arbeitsverhältnis seit mindestens zwölf Monaten besteht oder ein Verbleib im Wohnkanton aufgrund des Arbeitsweges oder der Arbeitszeiten nicht zumutbar ist. Massgebend für die Beurteilung der Sozialhilfeabhängigkeit ist die zukünftige Situation im neuen Kanton.

Gemäss der Verordnung ist der Verbleib im Wohnkanton aufgrund des Arbeitswegs namentlich dann unzumutbar, wenn der Arbeitsweg von Tür zu Tür mehr als 90 Minuten je für den Hin- und Rückweg dauert, oder die vorläufig aufge-

nommene Person für den Arbeitsweg auf den öffentlichen Verkehr angewiesen ist und der Arbeitsort mit den öffentlichen Verkehrsmitteln nicht oder nur schwer erreichbar ist.

Der Verbleib im Wohnkanton ist aufgrund der Arbeitszeiten namentlich dann unzumutbar, wenn die vorläufig aufgenommene Person für den Arbeitsweg auf den öffentlichen Verkehr angewiesen ist und zu Beginn oder am Ende der Arbeitszeit keine öffentlichen Verkehrsmittel verfügbar sind oder wenn kurzfristig angeordnete Arbeitseinsätze wie Pikettdienste erforderlich sind.

Vorbehalten bleiben Gründe nach Art. 83 Abs. 7 lit. a oder lit. b AIG. Das SEM kann den Kantonswechsel ablehnen, wenn die vorläufig aufgenommene Person zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde oder wenn sie erheblich oder wiederholt gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen hat (Art. 85b Abs. 4 AIG).

Gelangt das SEM aufgrund einer vorfrageweisen Prüfung des Kantonswechselgesuches zur Auffassung, dass ein Anspruch auf Einheit der Familie, eine schwerwiegende Gefährdung oder eine anspruchsbegründende unbefristete Erwerbstätigkeit bzw. eine berufliche Grundbildung besteht, teilt es dies dem zuständigen Migrationsamt mit und lädt dieses zur Stellungnahme ein. Das kantonale Migrationsamt erhält so die Möglichkeit, den für den Kantonswechsel relevanten Sachverhalt mit Fakten zu ergänzen, die dem SEM bislang nicht bekannt waren.

Einheit der Familie

Bei der Einheit der Familie wird grundsätzlich nur die Kernfamilie berücksichtigt, d.h. Ehegatten, eingetragene Partner/innen, Konkubinatspartner/innen und minderjährige Kinder (Art. 1a lit. e AsylV 1). Über die Kernfamilie hinausgehend werden auch andere nahe Angehörige berücksichtigt, sofern ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis vorliegt (vgl. BVGE 2008/47 E. 4.1).

Schwerwiegende Gefährdung

Was eine schwerwiegende Gefährdung im Sinne des Art. 22 Abs. 2 AsylV 1 darstellt, ist weitgehend unklar. Es kann sich hierbei um eine aussergewöhnliche medizinische Situation handeln, die beispielsweise einen raschen Zugriff auf spezifische ärztliche Angebote erfordert, die im aktuellen Aufenthaltskanton nicht zur Verfügung stehen. Erfasst sind auch Fälle von häuslicher Gewalt, wenn es zum Schutz der Gesundheit der betroffenen Person oder anderer Personen erforderlich ist, dass die betroffene Person den Kanton wechseln kann.

9.1.2 Kein Anspruch auf Anspruch auf Kantonswechsel

Über die oben dargelegten drei Anspruchsgrundlagen hinaus bewilligt das SEM den Kantonswechsel, wenn beide Kantone einverstanden sind (Art. 67a Abs. 5 VZAE).

9.2. Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge

Bei vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen richtet sich der Kantonswechsel nach Art. 37 Abs. 2 AIG (Art. 85b Abs. 5 AIG). Die Betroffenen dürfen demnach nicht erwerbs-

los sein. Liegen Widerrufsgünde nach Art. 62 AIG vor, kann der Zuzug unter Beachtung der Verhältnismässigkeit ebenfalls abgewiesen werden (ohne den Widerrufsgrund der Abhängigkeit von der Sozialhilfe [Art. 62 Abs. 1 lit. e AIG; Urteil VGr, 29. September 2022, VB.2022.00278, E. 4.4.4]).

9.3. Stellungnahme durch den Kanton

Prüft das SEM ein Kantonswechselgesuch materiell, können die betroffenen Kantone vorgängig Stellung dazu nehmen. Bei Anspruchsfällen beschränkt sich die Stellungnahme auf Ablehnungsgründe nach Art. 83 Abs. 7 lit. a und lit. b AIG und darauf, ob die Anspruchsgrundlage für den Kantonswechsel erfüllt ist.

10. Integrationsvereinbarungen

Die kantonalen Behörden können mit vorläufig aufgenommenen Personen Integrationsvereinbarungen abschliessen, wenn ein besonderer Integrationsbedarf nach den Kriterien von Art. 58a AIG besteht (Art. 83 Abs. 10 AIG).

11. Erteilung einer ordentlichen Anwesenheitsbewilligung

11.1. Kein Anspruch

Da es sich bei der vorläufigen Aufnahme um eine Ersatzmassnahme handelt, ist kein ordentliches Verfahren zur Umwandlung oder gar ein Automatismus zu einer ordentlichen Anwesenheitsbewilligung vorgesehen. Ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung besteht für vorläufig aufgenommene Ausländer nicht, es sei denn sie können aus den Familiennachzugsbestimmungen (Art. 7 lit. d FZA i. V. m. Art. 3 Abs. 1 des Anhangs I zum FZA, Art. 42 Abs. 1 AIG oder Art. 43 Abs. 1 AIG) einen Anspruch ableiten.

Aus dem durch Art. 8 Ziffer 1 EMRK erfassten Schutz des Familienlebens lässt sich in aller Regel kein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung ableiten. Mit Blick auf Art. 8 EMRK ist allein entscheidend, dass die betroffene Person faktisch die Möglichkeit hat, das Verhältnis zu seinen Familienangehörigen in angemessener Weise zu pflegen, wozu jede Anwesenheitsberechtigung genügt, welche dies zulässt. Ein Recht auf eine bestimmte Bewilligungsart besteht nicht (BGE 126 II 335 E. 3a und 3b).

Aus dem ebenfalls durch Art. 8 Ziffer 1 EMRK erfassten Schutz des Privatlebens kann nur ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung abgeleitet werden, wenn das übliche Mass übersteigende private Beziehungen vorliegen, so dass nur

ein Leben in der Schweiz zuzumuten ist (BGE 126 II 377 E. 2c). Dies wird in der Praxis selbst bei langen Aufenthalten in der Schweiz nur sehr zurückhaltend bejaht.

11.2. Statuswechsel F in B / Härtefall

Vorläufig aufgenommene Personen können grundsätzlich jederzeit ein Gesuch um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung stellen. Nach einem Aufenthalt von mindestens fünf Jahren, sind die Gesuche unter Berücksichtigung der Integration, der familiären Verhältnisse und der Zumutbarkeit der Rückkehr in den Herkunftsstaat vertieft zu prüfen (Art. 84 Abs. 5 AIG).

Beim Statuswechsel F in B handelt es sich um eine Härtefallbewilligung. Dabei ist der besonderen Situation der vorläufig aufgenommenen Personen im Rahmen einer Härtefallprüfung nach Art. 30 Abs. 1 lit. b AIG Rechnung zu tragen (Urteil des Verwaltungsgerichts VB.2015.00803 vom 24. Februar 2016, E 2.1 mit Verweisen). Vorausgesetzt wird, dass sich die ausländische Person in einer persönlichen Notlage befindet. Ihre Lebens- und Daseinsbedingungen müssen gemessen am durchschnittlichen Schicksal von Ausländerinnen und Ausländern in gesteigertem Mass in Frage gestellt sein bzw. die Verweigerung einer Aufenthaltsbewilligung muss für sie einen schweren Nachteil zur Folge haben. Ab einer ununterbrochenen Anwesenheitsdauer von über zehn Jahren wird in der Regel angenommen, dass die Beziehungen zur Schweiz derart eng sind, dass ein Härtefall angenommen werden kann. Voraussetzung ist aber auch dann ein tadelloses Verhalten, finanzielle Unabhängigkeit sowie eine gute soziale und berufliche Integration (BGE 124 II 110, E. 3).

Zur Beurteilung, ob ein schwerwiegender persönlicher Härtefall vorliegt, sind im Sinne einer Gesamtwürdigung die Kriterien von Art. 31 VZAE heranzuziehen.

11.2.1. Anwesenheitsdauer

Die Gesuchstellenden müssen sich grundsätzlich seit mindestens fünf Jahren, beginnend am Tag der registrierten Einreise, ununterbrochen rechtmässig in der Schweiz aufhalten und grundsätzlich seit mindestens zwei Jahren vorläufig aufgenommen sein. Bei einer Anwesenheitsdauer von unter fünf Jahren kann regelmässig noch nicht von einer vertieften Integration in die hiesigen Verhältnisse ausgegangen werden, die einen schwerwiegenden persönlichen Härtefall begründen würden.

11.2.2. Integrationsgrad

Der Integrationsgrad der Gesuchsteller ist ein wesentliches Beurteilungskriterium. Entscheidend ist, dass die ausländische Person Stabilität und Anpassungsfähigkeit bewiesen hat.

Kenntnisse der deutschen Sprache

Es wird ein Zertifikat verlangt, das der Ausländerin / dem Ausländer bescheinigt, die deutsche Sprache in Niveau A1 (schriftlich und mündlich) zu beherrschen (Art. 77d Abs. 1 lit. d VZAE). Die von uns akzeptierten Sprachzertifikate und Sprachnachweise sind das TELC, Goethe, ÖSD, SDS, TestDaF, KDE sowie fide.

Der Nachweis gilt zudem als erbracht, wenn die Ausländerin oder der Ausländer Deutsch als Muttersprache spricht und schreibt, während mindestens drei Jahren die obligatorische Schule in Deutsch oder eine Ausbildung auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe auf Deutsch besucht hat (Art. 77d Abs. 1 lit. a – c VZAE).

Mit einem Einstufungstest werden die sprachlichen Fähigkeiten der ausländischen Person lediglich grob eingestuft und zwar vor den eigentlichen Sprachkursen, damit die Person optimale Fortschritte im entsprechenden Kurs machen kann. Demgegenüber werden mit einem Zertifikat einer anerkannten Prüfstelle sprachliche Fähigkeiten bescheinigt und anerkannt. Aufgrund dieser unterschiedlichen Funktionen genügt ein Einstufungstest als Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse nicht. Eine Bestätigung der Sprachschule über die Anmeldung für einen Sprachkurs oder über den Kursbesuch reicht ebenfalls nicht.

Von den Spracherfordernissen kann gemäss Art. 77f VZAE abgewichen werden, wenn die Ausländerin oder der Ausländer diese nicht oder nur erschwert erfüllen kann, aufgrund:

- einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung (lit. a);
- anderer gewichtiger persönlicher Umstände, namentlich wegen einer ausgeprägten Lern-, Lese- oder Schreibschwäche (lit. c Ziffer 1).

Das führt zu folgender Praxis:

Bei *über 75-Jährigen* wird kein Sprachnachweis eingefordert. Bis zu dieser Altersgrenze muss der Sprachnachweis aber den obenstehenden Vorgaben genügen. Gesuchsteller mit *eingeschränkten kognitiven Fähigkeiten* (Fähigkeiten zur Verarbeitung von Wissen) müssen keinen Sprachnachweis einreichen, wenn sie ihre Einschränkungen medizinisch belegen können. Dies können sie anhand von ärztlichen Zeugnissen, welche bspw. die Lernunfähigkeit, Minderintelligenz oder Hörschwäche bescheinigen.

Gesuchsteller, die vorbringen, *Analphabeten* zu sein, haben einen Alphabetisierungskurs zu absolvieren. Das Bildungszentrum für Erwachsene oder ECAP Zürich bieten solche Kurse an. In diesen Fällen wird neben dem abgeschlossenen Besuch des Alphabetisierungskurses eine Bestätigung der entsprechenden Sprachschule über das Hörverständnis und die Sprachfähigkeit in Niveau A1 (lediglich verstehen und sprechen) verlangt. Eine solche Bestätigung reicht als Sprachnachweis für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung aus.

Erwerbstätigkeit

Der Gesuchsteller muss einer regelmässigen Erwerbstätigkeit nachgegangen sein, d.h. seit längerer Zeit in einem festen Arbeitsverhältnis stehen (während der letzten zwei Jahre, Probezeit beim aktuellen Arbeitgeber abgelaufen). Zudem muss die Sicherstellung des Lebensunterhalts gemäss den SKOS-Richtlinien nachgewiesen sein. Beschäftigungs- oder Integrationsprogramme (bspw. der AOZ) gelten nicht als Erwerbstätigkeit. Bei Bezug von Arbeitslosentaggeld ist das Kriterium nicht erfüllt. Es wird der aktuelle Arbeitsvertrag, die Lohnabrechnungen der letzten zwölf Monate sowie alle Arbeitsbestätigungen bzw. Arbeitszeugnisse seit der Einreise verlangt.

Sozialhilfe und Schulden

Im Zeitpunkt der Gesuchprüfung wird grundsätzlich eine finanzielle Selbständigkeit von mindestens einem Jahr vorausgesetzt. Gemäss Art. 31 Abs. 5 VZAE ist den Umständen Rechnung zu tragen, wenn aufgrund des Alters, des Gesundheitszustandes oder des asylrechtlichen Arbeitsverbotes nach Art. 43 AsylG die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht möglich war.

Im Urteil VB.2016.00074 vom 16. November 2016 hielt das Verwaltungsgericht fest, dass der Widerrufgrund der Sozialhilfeabhängigkeit auch bei unverschuldetem Sozialhilfebezug erfüllt sei und der Bewilligungswiderruf sowie die Wegweisung trotz fehlendem Verschulden erfolgen können, wenn dies im konkreten Fall verhältnismässig ist. Folglich dürfe der unverschuldete Sozialhilfebezug zu Lasten der Gesuchsteller berücksichtigt werden (E. 2.3.1). Daraus lässt sich folgende Praxis ableiten, die mit Art. 77f VZAE vereinbar ist:

- Die Gesuchsteller müssen grundsätzlich seit einem Jahr finanziell selbständig sein und keine Sozialhilfe bezogen haben.
- Wenn die übrigen Voraussetzungen eingehalten sind und der Vollzug der Wegweisung nicht realistisch ist, stimmt das Migrationsamt der Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung trotz Sozialhilfebezuges zu, bei
 - Alleinerziehenden Elternteilen, welche im Rahmen ihrer Möglichkeiten Teilzeit erwerbstätig sind und bei denen der Vollzug der Wegweisung nicht realistisch ist, weil sie minderjährige Kinder mit schweizerischer Staatsangehörigkeit oder schwerwiegende gesundheitliche Beeinträchtigungen haben.
 - Rentnern, welche im erwerbsfähigen Alter erwerbstätig waren oder erst im AHV-Alter in die Schweiz eingereist sind und sich die Ablehnung der Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung aus besonderen Gründen als unverhältnismässig erweist.
 - Personen, die sich aus irreversiblen medizinischen Gründen nicht von der Sozialhilfe lösen können.
 - Lehrlingen, die nebst dem Lehrlingslohn noch Sozialhilfe beziehen müssen.
 - Jugendlichen, die kurz vor einer beruflichen Grundbildung stehen, noch Sozialhilfe beziehen müssen.

Ehegatten schulden einander finanziellen Beistand. Ist ein Ehegatte unterstützungsbedürftig, gelten beide Partner als sozialhilfeabhängig (BGer 2C_1160/2013, E. 5.1). Dies gilt auch für Partner eines gefestigten Konkubinats. Schulden stehen der Annahme geregelter finanzieller Verhältnisse entgegen.

Straffälligkeit

Ist die betroffene Person deliktisch in Erscheinung getreten, ist fraglich, ob überhaupt von einer erfolgreichen Integration die Rede sein kann (vgl. Art. 58a AIG sowie Art. 31 Abs. 1 lit. b VZAE). Bei wiederholter Straffälligkeit ist dies zu verneinen. Geringe (unter 30 Tagen) oder länger zurückliegende (fünf Jahre) Strafen sind nicht zwingend ein Ausschlussgrund. Konkret wird bei Einträgen im Strafregister die Probezeit der bedingten Strafe abgewartet. Einträge von unbedingten Strafen im VOSTRA sind Ausschlussgründe.

11.2.3. Unzumutbarkeit der Rückkehr ins Heimatland

Die Rückkehr ins Heimatland muss im Konkreten unzumutbar erscheinen. Berücksichtigt werden:

Aufenthaltsdauer in der Schweiz

Wenn der Aufenthalt in der Schweiz längere Zeit gedauert hat, wird vermutet, dass enge Beziehungen zur Schweiz geknüpft wurden. Ab einer Anwesenheitsdauer von über zehn Jahren wird jedoch in der Regel angenommen, dass die Beziehungen zur Schweiz derart eng sind, dass ein Härtefall angenommen werden könnte. Voraussetzung ist aber auch dann ein tadelloses Verhalten, finanzielle Unabhängigkeit sowie eine gute soziale und berufliche Integration (BGE 124 II 110 E. 3). Je länger sich der Gesuchsteller in der Schweiz aufhält, desto schwieriger wird grundsätzlich die soziale Wiedereingliederung im Herkunftsland. Ebenfalls beachtet wird, ob Kinder bereits eingeschult und integriert sind.

Gesundheitszustand

Wenn eine gesundheitliche Beeinträchtigung vorliegt, deren dringliche Behandlung im Heimatland nicht sichergestellt wäre, kann eine Rückkehr unzumutbar sein. Voraussetzung ist, dass ein Verlassen der Schweiz mit gewichtigen gesundheitlichen Konsequenzen verbunden wäre. Die Unzumutbarkeit folgt nicht allein aus dem Umstand, dass die medizinische Versorgung in der Schweiz günstiger erhältlich ist oder einem höheren Standard entspricht.

Beziehungen zu nahen Verwandten

Besteht ein intaktes Familiensystem im Heimatland, sind die Wiedereingliederungschancen markant erhöht. Die nahen Verwandten können dem Gesuchsteller behilflich sein, wieder Fuss zu fassen.

Eigentum/Besitztum im Heimatland

Die finanzielle Wiedereingliederung und somit die Zumutbarkeit einer Rückkehr wird eher bejaht, wenn der Gesuchsteller Grundeigentum bzw. Besitzer im Heimatland hat.

Sprachkenntnis

Die Kenntnisse der heimatlichen Sprache stellt eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Wiedereingliederung im Heimatland dar.

Freundeskreis

Besteht ein intakter Freundeskreis im Heimatland, sind die Wiedereingliederungschancen erheblich erhöht. Die Freunde können dem Gesuchsteller behilflich sein, wieder Fuss zu fassen.

11.2.4. Spezialfall Personen im Rentenalter

Personen, welche bereits im Rentenalter in die Schweiz eingereist sind, haben aufgrund ihres Alters reduzierte Integrationsanforderung für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung zu erfüllen. So kann ihnen, da sie sich im Zeitpunkt der Einreise bereits nicht mehr im erwerbsfähigen Alter befunden haben, der Sozialhilfebezug nicht

vorgeworfen werden. Eine berufliche Integration fällt daher ausser Betracht. Hinsichtlich der sprachlichen Integration wird bei über 75-jährigen Personen kein Sprachnachweis mehr verlangt.

Ausschlaggebend ist nebst der Aufenthaltsdauer daher vor allem die gesellschaftliche Integration. Von einer gelungenen sozialen Integration ist dann auszugehen, wenn ein von der Familie unabhängiger, eigenständiger Freundeskreis besteht und eine über die Familie hinausgehende Teilnahme am gesellschaftlichen Leben vorliegt. Dabei geht die Rechtsprechung bei einer Aufenthaltsdauer von rund zehn Jahren regelmässig von engen sozialen Beziehungen aus. Fehlt es jedoch an einer vertieften sozialen Integration, kann das Gesuch abgelehnt werden (Urteil BGr 2C_175/2020 vom 24. November 2020 E. 5.3 ff.).

11.2.5. Einheit der Familie

Die Voraussetzungen müssen grundsätzlich für alle Personen der Kernfamilie erfüllt sein. Der Familienbegriff orientiert sich an Art. 1a lit. e AsylV 1 (Ziffer 9.1.1.).

Diese Praxis steht im Einklang mit dem migrationsrechtlichen Grundsatz der Einheit der Familie, welcher eine Betrachtung der familiären Situation im Gesamtkontext vorsieht (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-930/2009 vom 5. Dezember 2012, E. 4.4) sowie mit dem Ausnahmecharakter einer Härtefallbewilligung. Auch die Weisungen des SEM halten diesbezüglich fest, dass alle vom Kanton in den Antrag einbezogenen Personen sämtliche in Art. 84 Abs. 5 AIG erwähnten Kriterien individuell erfüllen müssen. Ist dies nicht der Fall, kann die Aufenthaltsbewilligung ausnahmsweise nur denjenigen Personen erteilt werden, die die Voraussetzungen erfüllen. Daraus ergibt sich, dass es in der Kompetenz der rechtsanwendenden Behörde liegt, die ganze Familie in das Gesuch miteinzubeziehen, auch wenn das Gesuch um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung lediglich für den anderen Ehegatten und eventuelle Kinder eingereicht wurde (SEM-Weisung Ausländerbereich, Ziffer 5.6.10, Stand: 3. Juli 2017).

11.2.6. Ausweispapiere

Falls die ausländische Person keine gültigen Papiere beim SEM hinterlegt hat, ist sie aufzufordern, sich umgehend bei der Vertretung ihres Heimatstaats um Erneuerung der Gültigkeit bzw. die Neuausstellung eines Passes zu bemühen (Art. 13 Abs. 1 AIG). Ist die Vertretung dazu nicht bereit oder weigert sie sich gar, einen Pass auszustellen, wird dem SEM die Aufenthaltsregelung ohne gültiges Ausweispapier beantragt. Von der Pflicht der Einreichung eines heimatlichen Reisepapiers sind anerkannte Flüchtlinge, Staaten- und Schriftenlose ausgenommen.

11.3. Erforderliche Dokumente

Vom Gesuchsteller zu verlangen:

- Sprachzertifikat (Deutsch Niveau A1, mündlich und schriftlich)
- Aktueller Arbeitsvertrag und Lohnabrechnungen der letzten zwölf Monate
- Arbeitsbestätigungen und/oder Arbeitszeugnisse aller Arbeitsstellen seit der Einreise in die Schweiz
- Bestätigung der Sozialbehörden der Wohngemeinden der letzten drei Jahre über allfälligen Sozialhilfebezug

- Aktueller Betreibungsregistrauszug der Wohngemeinden der letzten drei Jahre
- Aktueller Mietvertrag
- Aktuelle Monatsprämienabrechnung der Krankenkasse
- Schulbestätigung der Kinder
- Strafregistrauszug (wird vom Migrationsamt eingeholt)

12. Beendigung der vorläufigen Aufnahme

12.1. Aufhebung

Das SEM kann die vorläufige Aufnahme jederzeit aufheben, wenn die Voraussetzungen entfallen sind (Art. 84 Abs. 2 AIG). Dies ist dann der Fall, wenn es dem Ausländer möglich, zulässig und zumutbar ist, sich rechtmässig in einen Drittstaat, in den Heimatstaat oder in das Land zu begeben, in dem er vor der Einreise in die Schweiz wohnte. Erscheinen die Voraussetzungen für eine Aufhebung der vorläufigen Aufnahme aufgrund eines veränderten Sachverhalts oder aufgrund von Straffälligkeit als gegeben, stellt das Migrationsamt dem SEM einen entsprechenden Antrag zu (Art. 26 Abs. 1 VVWAL).

12.1.1. Straffälligkeit

Die Aufhebungsgründe nach Art. 83 Abs. 7 lit. a und b AIG werden analog den Widerrufsgründen gemäss Art. 62 lit. b und c AIG angewendet. Als längerfristige Freiheitsstrafe gilt nach der gefestigten Rechtsprechung eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr (BGE 135 II 377 E. 4.2).

Bei einer vorläufigen Aufnahme aufgrund der Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs finden die Aufhebungsgründe von Art. 83 Abs. 7 AIG keine Anwendung (Art. 84 Abs. 3 AIG). Grund dafür ist, dass die Person vorläufig aufgenommen wurde, weil sie im Falle einer Rückkehr mit Verfolgung, Folter oder anderer unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung zu rechnen hätte und somit Art. 3 EMRK einem Vollzug widerspricht (Non-Refoulement-Prinzip).

12.2. Erlöschen

Die vorläufige Aufnahme erlischt von Amtes wegen, ohne spezielle Verfügung (Art. 84 Abs. 4 AIG):

- a) mit der freiwilligen, definitiven Ausreise (in Art. 26a VVWAL ist ausgeführt, was unter definitiver Ausreise zu verstehen ist);
- b) bei einem nicht bewilligten Auslandsaufenthalt von mehr als 60 Tagen;
- c) mit der Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung;
- d) mit einer rechtskräftigen Landesverweisung nach Art. 66a oder 66a^{bis} StGB (Art. 83 Abs. 9 AIG).

13. Inkrafttreten

Die vorliegende Weisung tritt am 30. Juni 2024 in Kraft.